

Seltsame Stimmung lag über dem Platz

Süchtigentreff sorgt für Ärger und ein mulmiges Gefühl bei Passanten

Unter der Rubrik „Offen gesagt“ und der Überschrift „Die Vögel auf dem Kirchplatz“ berichtet eine Regionalzeitung über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Übergangsort eines Süchtigentreffs. Der Treff – sein Name ist Café Cosa – hat nach Darstellung der Redaktion mehr Schaden angerichtet als genutzt. Anwohner, Gastonomen, Handwerker – sie alle riefen um Hilfe. Zitat aus dem Artikel: „Der Platz (...) erinnerte in jüngster Vergangenheit phasenweise an Alfred Hitchcocks genialen Film ‘Die Vögel’. Im Zentrum des Platzes versammelten sich offenbar alkoholabhängige Menschen jeden Alters, saßen Besucher von Straßencafés, Passanten überschritten den Platz schweigend, weil eine so seltsam angespannte Stimmung über ihm lag. Jederzeit, so schien es, könnte sich die Spannung in Schreierei oder neuer Gewalt entladen.“ Eine Elterninitiative für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen mehrere presseethische Grundsätze. Sie erkennt im Vergleich von Suchtkranken mit „Vögeln“ einen Verstoß gegen die Menschenwürde, eine unzulässige Sensationsberichterstattung und eine Diskriminierung. In diversen Berichten und Kommentaren mache die Zeitung seit Monaten Stimmung gegen suchtkranke Menschen, deren Eltern und gegen Ratsmitglieder, die sich für die Einrichtung des Süchtigentreffs eingesetzt hätten. Der Chefredakteur der Zeitung bezeichnet die Beschwerde als „Kopien-Sammlung“. Aus ihr gehe nicht hervor, gegen welchen Sachverhalt und gegen welche Kodex-Ziffer sie sich eigentlich richte. Er sieht sich deshalb außerstande, eine Stellungnahme abzugeben.

Der kritisierte Artikel ist presseethisch nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist unbegründet. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Kommentar, in dem die pointierte Meinung des Autors wiedergegeben wird. Meinungsäußerungen in Form von Kommentaren unterliegen grundsätzlich der Meinungs- bzw. Pressefreiheit. Ein Verstoß läge nur dann vor, wenn offenkundig wahrheitswidrig Tatsachen behauptet oder in schwerwiegender Art und Weise schutzwürdige Interessen anderer verletzt würden. Das ist hier nicht der Fall. Die Ausschussmitglieder teilen auch nicht die Auffassung der Beschwerdeführer, dass die Suchtkranken mit Raubvögeln verglichen würden. Vielmehr werden der Platz selbst und die dort spürbare Stimmung mit der Stimmung im Film verglichen. Der Beitrag ist ausgewogen. Es liegt weder eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 noch eine Diskriminierung nach Ziffer 12 vor.

Aktenzeichen:0734/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet